

bleibt die nähere Regelung einem Gesetz überlassen, das auch auf die bereits ernannten Richter Anwendung findet. Die thüringische Verfassung überträgt die Ernennung der Berufsrichter in Art. 47 Abs. 2 der Landesregierung. Die übrigen Verfassungen der sowjetischen Zone schweigen über das Ernennungsrecht in Bezug auf die Berufsrichter im allgemeinen.

Die Ernennung der Mitglieder der höchsten Gerichte der Länder unterliegt jedoch in allen Ländern der sowjetischen Besatzungszone einer besonderen Regelung. Nach Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der thüringischen Verfassung bedarf die Ernennung der Mitglieder der obersten Gerichte des Landes der vorherigen Zustimmung des Landtages, erfolgt aber, wie die der übrigen Richter, durch die Landesregierung. Nach Art. 64 Abs. 3 der Verfassung von Mecklenburg werden der Präsident des Oberlandesgerichts und des Oberverwaltungsgerichts, vom Landtag gewählt. Die gleiche Bestimmung trifft Art. 63 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen hinsichtlich der Präsidenten der „obersten Gerichte des Landes“. Auch Art. 42 Abs. 1 der Verfassung der Mark Brandenburg bestimmt, daß der Präsident des Oberlandesgerichts vom Landtage zu wählen ist.

Art. 63 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen fordert ausdrücklich, daß die Präsidenten der obersten Gerichte des Landes und der Generalstaatsanwalt die „Befähigung zum Richter“ besitzen müssen. Daß die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung der Anstellung als Berufsrichter angesehen wird, folgt auch aus den übrigen Verfassungen der sowjetischen Besatzungszone. Jedoch wollen die Verfassungen der östlichen Besatzungszone verhüten, daß sich erneut ein Monopol der besitzenden Schichten auf die Erlangung der Befähigung zum Richteramt bildet, und haben daher bestimmt, daß die Länder verpflichtet sind, durch juristische Bildungsstätten dafür zu sorgen, daß den Angehörigen aller Schichten des Volkes ermöglicht wird, diese Befähigung zu erwerben.) Die Länder der amerikanischen Besatzungszone haben diese Frage nicht für wert gehalten, verfassungsrechtlich geregelt zu werden.

Die Demokratisierung der Rechtspflege durch Beteiligung der Laien wird in Art. 88 der bayrischen und Art. 89 der württemberg-badischen Verfassung gefordert. Auch die Verfassungen der sowjetischen Besatzungszone halten es für notwendig, die Beteiligung der Laien an der Rechtsprechung verfassungsrechtlich zu sichern. Am weitesten geht dabei die Verfassung von Mecklenburg, die in Art. 63 gebietet, daß Laienrichter „auf allen Gebieten und in allen Instanzen der Gerichte nach Maßgabe der Gesetze“ hinzugezogen werden. Da nach Art. 100 der mecklenburgischen Verfassung deren Bestimmungen unmittelbar geltendes Recht sind, ist die Tragweite dieser Norm unklar. Jedoch wird der ausdrückliche Hinweis, daß die Zuziehung „nach Maßgabe der Gesetze“ erfolgen soll, die unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 63 soweit ausschließen, als bisher die Gesetzgebung keinen Raum für die Beteiligung von Laien läßt. Daher ist anzunehmen, daß die mecklenburgische Verfassung lediglich den Gesetzgeber binden will, in seiner künftigen Gesetzgebung die Beteiligung der Laien in allen Instanzen der Gerichte und auf jedem Gebiet ihrer Tätigkeit, also weit über deren heutigen Betätigungsraum hinaus, sicher zu stellen. Auch die Verfassungen von Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg lassen erkennen, daß sie das bisherige Gebiet der Beteiligung von Laien an der Rechtspflege zu erweitern wünschen.«)

Die Auswahl der Laienrichter wird von den Verfassungen der amerikanischen Zone nicht behandelt und in der sowjetischen Besatzungszone nicht einheitlich geregelt. Art. 39 Satz 2 der Verfassung der Mark Brandenburg beauftragt die demokratischen Parteien, sie zu benennen. Die Verfassungen von Sachsen (Art. 64 Abs. 2), Sachsen-Anhalt (Art. 63 Abs. 2) und Mecklenburg (Art. 63 Abs. 2) geben den politischen

Parteien und sonstigen demokratischen Organisationen ein Vorschlagsrecht, übertragen aber die Wahl der Laienrichter den zuständigen Volksvertretungen. Gemeint sind offensichtlich die parlamentarischen Organe der Kommunen und Kommunalverbände, für die obersten Gerichte in Mecklenburg die des Landes. Die thüringische Verfassung bestimmt in Art. 46 Abs. 2, daß die Auswahl auf Vorschlag der Organe der kommunalen Selbstverwaltungen erfolgen soll, läßt aber offen, wer sie trifft.

In fast allen Länderverfassungen werden Sicherungen gegen Ausnahme- und Sondergerichte getroffen. Art. 126 Abs. 1 der hessischen Verfassung erlaubt die Ausübung der rechtsprechenden Gewalt lediglich den nach den Gesetzen bestellten Gerichten. Art. 86 der bayrischen Verfassung erklärt Ausnahmegerichte für unstatthaft und Gerichte für besondere Sachgebiete nur kraft gesetzlicher Bestimmung für zulässig. In Abs. 1 Satz 2 dieses Artikels wird ausdrücklich die Konsequenz gezogen, daß niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden dürfe. Die gleiche Bestimmung enthält die Verfassung der Mark Brandenburg in Art. 41 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 3, die Verfassung des Landes Sachsen in Art. 66, die Verfassung von Mecklenburg in Art. 66 Abs. 1, von Sachsen-Anhalt in Art. 65 und von Thüringen in Art. 48. Jedoch begnügen sich die letzteren Verfassungen mit dem Verbot der Ausnahmegerichtbarkeit, ohne zu der Frage der besonderen Gerichte für verschiedene Sachgebiete ausdrücklich Stellung zu nehmen.

Die durch Gesetz Nr. 36 des Kontrollrats (Amtsbl. des Kontrollrats 1946, S. 183) geschaffene Verpflichtung zur Errichtung von Verwaltungsgerichten wird von allen östlichen Verfassungen in Verfassungsrecht umgewandelt. Die Verfassungen von Sachsen (Art. 68) und von Mecklenburg (Art. 68) beschränken den Aufgabenbereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den Schutz gegen „widerrechtliche“ Anordnungen und Verfügungen der Verwaltung, während die übrigen Verfassungen der sowjetischen Besatzungszone diese Schranke der Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht kennen und damit wohl den Verwaltungsgerichten die Möglichkeit der Nachprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Verwaltungsbehörden offen lassen wollen.) Auch die bayrische Verfassung sieht in Art. 93 die Einrichtung von Verwaltungsgerichten vor, ohne deren Zuständigkeit auf die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Verwaltungsakte zu beschränken.«) Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts wird in Mecklenburg gern. Art. 64 Abs. 4 der Verfassung vom Landtag gewählt. In Thüringen bedarf die Ernennung der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts gern. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung der vorherigen Zustimmung des Landtages und erfolgt durch die Landesregierung.

Die Verfassungen nehmen in recht zufälliger Auswahl verfahrensrechtliche Grundsätze in das Verfassungsrecht auf. Die hessische Verfassung sichert durch Art. 129 die Rechtsunterworfenen dagegen, durch die Unzulänglichkeit der Mittel an der Verfolgung ihrer Rechtsansprüche gehindert zu werden. Da diese Norm nicht nur für deutsche Staatsangehörige, sondern für jedermann gilt, verpflichtet sie den Gesetzgeber, dafür Sorge zu tragen, daß das Armenrechtsverfahren auch Ausländern und Staatenlosen zugänglich wird.

Der Grundsatz des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor Gericht hat in Art. 91 Abs. 1 der bayrischen Verfassung, Art. 51 Abs. 1 der thüringischen Verfassung, Art. 66 Abs. 2 der mecklenburgischen Verfassung und in Art. 66 Abs. 1 der Verfassung von Sachsen-Anhalt Aufnahme gefunden. Die Verfassungen derselben Länder sichern den wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten das Recht auf Hilfe eines Verteidigers.«) Die Verfassungen von Brandenburg (Art. 44), Thüringen (Art. 50) und Mecklenburg (Art. 65) garantieren den Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens mit der Einschränkung, daß bei Besorgnis der Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die

*) S. Art. 65, Th. Art. 45, M. Art. 62, S.-A. Art. 62. Eine entsprechende Norm fehlt in der Verfassung der Mark Brandenburg.

*) S.-A. Art. 63 Abs. 1: „weitestgehend“. S. Art. 64: „auf allen Gebieten der Rechtspflege und der Rechtsprechung“. Ebenso thür. Verf. Art. 46 Abs. 4: „in weitestem Umfange im Rahmen der gesetzl. Bestimmungen“. B. Art. 39 S. 1: „weitgehende Beteiligung“.

*) Br. Art. 43, Th. Art. 49, S.-A. Art. 67.

*) Ebenso W.-B. Art. 90, der übrigens den Grundsatz der Unabsetzbarkeit des Richters auf die Verwaltungsgerichte ausdehnt. Die hessische Verfassung erwähnt die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht.

*) Bay. Art. 91 Abs. 2, Th. Art. 51 Abs. 2, M. Art. 66 Abs. 3, S.-A. Art. 66 Abs. 2.